

Berichte und Kommentare

Streik und Aussperrung Eine rechtspolitische Tagung der IG Metall

Die Industriegewerkschaft Metall (IGM) veranstaltete vom 13. bis zum 15. September in München eine Tagung zum Thema »Streik und Aussperrung«. Eingeladen wurden rund 300 Personen aus Politik, Wissenschaft, Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gewerkschaften. Der Kongreß ging auf einen DGB-Beschluß des vorigen Jahres zurück. Dort war auf Antrag der IGM das gesetzliche Verbot der Aussperrung gefordert worden. Zur Begründung wurden die Erfahrungen der IGM im Tarifkonflikt des Jahres 1971 in Baden-Württemberg, in dem die Unternehmer 300 000 Arbeiter aussperrten, angeführt. Zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung nach 1945 veranstalteten die Gewerkschaften einen wissenschaftlichen Kongreß, der die Kritik der Arbeitsrechtsprechung zum Ziel hatte.

Die Geschichte der Arbeitsrechtsprechung seit den fünfziger Jahren ist gekennzeichnet durch eine weitgehende Einschränkung des Streikrechts einerseits und den Verzicht auf eine offizielle Kritik dieser Rechtsprechung durch die Gewerkschaften andererseits. Weder ist je bekannt geworden, daß die Rechtsprechung, an der die Gewerkschaften durch Entsendung eines Vertreters beteiligt sind, zu institutionellen Konflikten innerhalb der BAG geführt hat. Noch wurden von den Gewerkschaftsspitzen Überlegungen darüber angestellt, wie man strategisch der restriktiven Rechtsprechung begegnen könne. Allein einige linke Gewerkschaftsjuristen, wie z. B. Olaf Radtke, zeigten, wenig beachtet, das der Streikrechtsprechung zugrundeliegende harmonistische Gesellschaftsmodell auf und analysierten die politische Funktion der Einschränkung des Streikrechts.

Das Aufgeben dieser Stillhalte-Politik der Gewerkschaften fällt historisch mit den Folgeproblemen staatlicher Einkommenspolitik und, damit zusammenhängend, mit den Versuchen der Unternehmer, die SPD-Regierung zur stärkeren Einwirkung auf die Gewerkschaften zu veranlassen, zusammen. Beide Phänomene könnten eine Erklärung für die neue Gewerkschaftsstrategie abgeben.

Nach dem Fehlschlagen des Versuchs der Gewerkschaften, das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 kampfweise zu verhindern, lag der Schwerpunkt der Gewerkschaftsarbeit bis Mitte der sechziger Jahre in der Tarifpolitik. Mit der Großen Koalition wurden erste Anstrengungen, die Gewerkschaften in ein Konzept staatlicher Einkommenspolitik einzubinden, unternommen. Erst die Kleine Koalition mit der SPD als führender Partei jedoch brachte die Gewerkschaften zeitweise zur beinahe uneingeschränkten Loyalität zur Regierungspolitik. Für die Gewerkschaften entstand damit eine prekäre Situation: unterstützten sie die von der Regierung verfolgte staatliche Einkommenspolitik mit der Folge tiefgreifender Einschränkung der Tarifautonomie nicht, so brachten sie die SPD in Konflikte mit den Unternehmern, die eine Strategie längerfristig kalkulierbarer Lohnquoten bei Sicherung eines bestimmten Provitniveaus verfolgten; ließen sie

sich auf die staatliche Einkommenspolitik ein, ohne zugleich Kompensationen für die restriktive Lohnpolitik anzubieten, so riskierten sie den Konflikt mit ihrer Mitgliederbasis, da dieser schwerlich noch die Notwendigkeit der Gewerkschaften einsichtig zu machen war, wurden sie doch durch die staatliche Einkommenspolitik zum verlängerten Arm der Regierung.

Die im Vergleich zu den 50er Jahren starke Zunahme der »wilden« Streiks Ende der 60er Jahre und in diesem Jahr zeigt, daß die Aufgabe autonomer gewerkschaftlicher Positionen in der Tarifpolitik längerfristig zum Konflikt zwischen Gewerkschaftsspitzen und Mitgliederbasis führt. Die Gewerkschaften scheinen diesem Dilemma durch die Einführung sozialpolitischer Forderungen wie paritätische Mitbestimmung, Vermögensbildung und dem gesetzlichen Verbot der Aussperrung begegnen zu wollen. Damit freilich geraten sie in ein weiteres Dilemma: sie müssen der Regierung, die sie durch die Beteiligung an der staatlichen Einkommenspolitik stützen wollen, partiell den Kampf ansagen. In dieser Situation beschränken sie sich darauf, Forderungen sozialpolitischer Art aufzustellen, die Diskussion darüber, wie die Forderungen durchzusetzen wären, aber auszuklammern. Die Münchner Tagung kann als Beleg dafür zitiert werden.

Zur Klärung der Frage, warum die Gewerkschaften gerade jetzt das Verbot der Aussperrung fordern, bedarf es noch einer weiteren Überlegung, die eng mit der ersten zusammenhängt. Die Aussperrung im Tarifkonflikt von Baden-Württemberg 1971 ließ die Intention der Unternehmer unschwer erkennen: durch die weitflächige Aussperrung sollte die Regierung zur Intervention in den Konflikt gezwungen werden. Das Kalkül der Unternehmer basierte auf dem für die Regierung objektiv bestehenden Problem, entweder an ihrem verkündeten wirtschaftspolitischen Stabilitätsprogramm festzuhalten, um den Preis freilich, die Gewerkschaften zu Schlichtungsverhandlungen aufzufordern; oder die gewerkschaftliche Tarifautonomie unangetastet zu lassen, mit der Folge, Abstriche vom Stabilitätskonzept machen zu müssen. Wie realistisch das Kalkül der Unternehmer war, zeigten die bald auf Druck der Regierung hin zustande gekommenen Schlichtungsverhandlungen. Die Gewerkschaften wiederum kamen bei dieser Konstellation in das oben beschriebene Dilemma: Schlichtungsverhandlungen bedeuteten für sie einen potentiellen Konflikt mit ihren Mitgliedern. Die Macht der Unternehmer also, SPD-Regierung und Gewerkschaften in ausweglose Situationen treiben zu können, ist der weitere Grund für die erstmals in dieser Form auftauchende BAG-Kritik und die Forderung nach dem Verbot der Aussperrung.

Programmatisch formulierte der IGM-Vorsitzende Loderer zu Beginn der Tagung: »Aus einer akademischen muß wieder eine politische Diskussion werden«. Wurde dieser Anspruch auch auf den Tagungs-Diskussionen nur ansatzweise eingelöst, so wiesen doch die vorgelegten Referate zum Teil ein hohes theoretisches Niveau auf, was die Darstellung der zentralen Thesen dieser papers rechtfertigt. Die Referate¹ behandelten thematisch drei Schwerpunkte:

1. Ideologiekritische Analyse der Rechtsprechung des BAG,
2. Vergleich der BAG-Rechtsprechung zum kollektiven Arbeitsrecht mit ausländischen Regelungen,
3. Ökonomische Dimensionen von Streik und Inflation.
 1. Die theoretisch präzisesten Analysen wurden von Däubler und Reinhard Hoffmann vorgelegt. Däubler untersucht die objektive Funktion der Recht-

¹ Sie sollen demnächst bei der Europäischen Verlagsanstalt als Buch veröffentlicht werden.

sprechung, indem er eine Zuordnung nach Unternehmer- und Arbeiterinteressen vornimmt. Vier zentrale Thesen lassen sich aus dem Referat destillieren:

a) Indem von allen in ausländischen Rechtsordnungen anerkannten Streikformen und -zielen vom BAG nur ein kleiner Teil für rechtmäßig erklärt wird, reduziert das BAG die Handlungsspielräume der Belegschaften und der gewerkschaftlichen Organisationen. Die gleiche Tendenz stellt Däubler in der Rechtsprechung zum Tarifvertragsrecht (durch die Beschränkung des tariflichen Regelungsbereichs auf Lohn- und Arbeitsbedingungen), zur gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit (Verbot der Störung des Betriebsfriedens) und zum Mitbestimmungsrecht (z. B. Beschränkung der Mitbestimmung des Betriebsrats auf formelle Arbeitsbedingungen) fest.

b) Die Rechtsprechung des BAG engt nicht nur die Handlungsspielräume von Arbeitern und Gewerkschaften ein, sondern sie versucht auch, die Belegschaft von ihrer Organisation zu spalten. Aktuellstes Beispiel dafür ist das Verbot für die Gewerkschaften, »wilde« Streiks zu unterstützen. Für das Tarifrecht läßt sich das Verbot von Differenzierungsklauseln und fürs Mitbestimmungsrecht wiederum die Einschränkung des Handlungsspielraums der Betriebsräte anführen.

c) Durch die Streik-Rechtsprechung wird dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, politisch mißliebige Arbeiter zu entlassen, und so die Entfaltung eines gewerkschaftlichen und politischen Bewußtseins zu erschweren. Dies zum einen durch das Recht zur fristlosen Kündigung beim rechtswidrigen Streik, und zum anderen durch die Zulässigkeit der Sukzessivaussperrung beim rechtmäßigen Arbeitskampf.

d) Auch für den Bereich des Individualarbeitsrechts vertritt Däubler die These, daß die Entscheidungen des BAG hauptsächlich Unternehmerinteressen stützen. Die von Kahn-Freund an den Entscheidungen des BAG festgestellte Tendenz besonderer Betonung des Fürsorgegedankens im Individualarbeitsrecht wird von Däubler für das BAG verneint. Das Fürsorge-Argument taucht nur in solchen Entscheidungen auf, die Randbereiche der Unternehmenspolitik betreffen. Selbst in der Rechtsprechung zum Mutterschutzgesetz vertrete das BAG restriktive Interpretationen.

Die von Däubler vorgelegte Analyse der Rechtsprechung des BAG zum gesamten Arbeitsrecht wird von Reinhard Hoffmann aufgenommen und für ein besonderes Problem, die Aussperrung, präzisiert. Hoffmann geht der Frage nach, ob Art. 9 III GG auch den Unternehmern das Koalitionsrecht und die Aussperrung gewährt, oder ob Art. 9 III GG ein einseitiges Schutzrecht für die Arbeiter ist. Hoffmanns These ist, daß das Koalitions- und Streikrecht eine Privilegierung der Arbeiter darstellt, die durch die Zulässigkeit der Aussperrung wieder beseitigt wird. Die Aussperrung ist daher verfassungswidrig. Diese These begründet Hoffmann folgendermaßen: Das von der h. M. zur Rechtfertigung der Aussperrung vorgetragene Argument der Kampfparität läßt sich empirisch widerlegen. Während die Aussperrung durch den Lohnausfall und die begrenzten gewerkschaftlichen finanziellen Mittel die Reproduktion der Existenz des Arbeiters in Frage stellt, riskiert der Unternehmer durch Streik und Aussperrung lediglich eine Minderung seines Gewinns. Unternehmerabsprachen und internationale Verflechtung großer Unternehmer verringern selbst dieses Risiko noch. In keinem Fall – sieht man von kleinen, allemal schon konkursreifen Unternehmen ab – steht bei Streik und Aussperrung die materielle Existenz der Unternehmer auf dem Spiel. Kurzum: während streikende Arbeiter dem Unternehmen nur einen Vermögensschaden zufügen können, verfügt der aussperrende Unternehmer über die materielle Existenz der Arbeiter.

Läßt sich der Grundsatz der Kampfparität aus diesen Gründen nicht halten, so muß die Diskussion über die Zulässigkeit der Aussperrung nicht von einem Paritäts-, sondern umgekehrt vielmehr von einem Imparitätsargument her geführt werden. Die Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts erscheint – so gesehen – als eine Privilegierung der im Kapitalismus stets unterprivilegierten Arbeiter. Die Anerkennung der Aussperrung macht dieses Privileg der Arbeiter wieder zunichte. Aus diesem Grund sowie wegen des Sozialstaatsprinzips, das nach Hoffmann die Einschränkung des Privateigentums an Produktionsmittel zum Inhalt hat, ist die Aussperrung verfassungswidrig.

Neben der Aufdeckung ideologischer Topoi in der Rechtsprechung des BAG analysiert Hoffmann die ökonomische und politische Funktion der Aussperrung für das Kapital. Die Aussperrung »ist stets mit allgemeineren, über den bloßen Arbeitskampf und »Lohnkampf« hinausgehenden Zielen eingesetzt worden, um die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung im Kern zu treffen.« (R. Hoffmann) Während seit 1890 die Aussperrung von den Unternehmern eingesetzt wurde, um die Bildung und Entfaltung von Gewerkschaften überhaupt zu verhindern, sollte 1928 durch die Aussperrung von über 200 000 Metallarbeitern der Sturz der damaligen SPD-Regierung vorbereitet werden. Die beiden großen Aussperrungen nach 1945 (in der Metallindustrie 1963 und 1971) hatten dagegen die Funktion, den Staat zur Intervention in den Tarifkonflikt zuungunsten der Gewerkschaften zu zwingen. 1971 sollten die Gewerkschaften vollends in den Rahmen staatlicher Einkommenspolitik integriert werden. Da die Unternehmer aufgrund ihrer ökonomischen Übermacht von der Aussperrung weitaus weniger betroffen werden als die Gewerkschaften (so hat z. B. der knapp drei Wochen dauernde Arbeitskampf in Baden-Württemberg 1971 die IG-Metall ca. 75 Mill. DM, was 68% des Überschusses eines Jahres ausmacht, gekostet; während der streikbedingte Umsatzausfall für Daimler-Benz z. B. binnen kurzer Zeit wieder aufgeholt war)², hat die Aussperrung die weitere Funktion, die Häufigkeit von Streiks zu vermindern.

Sind die Ergebnisse der ideologiekritischen Analysen von Däubler und Hoffmann weitgehend zutreffend (auf die durchaus notwendige Kritik einzelner Thesen soll hier verzichtet werden), so kann der ideologiekritische Ansatz doch keine Erklärung dafür geben, aus welchen Gründen die analysierten Entscheidungen in bestimmten historischen Perioden so und nicht anders ergangen sind, und unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen Veränderungen der Rechtsprechung stattfinden. Hier müßte der ideologiekritische Ansatz durch eine materialistische Analyse ergänzt werden.

2. Weitgehend deskriptiven Charakter hatten die zum internationalen Vergleich aus den Niederlanden, Großbritannien, Frankreich und Italien vorgelegten Referate. In Frankreich und Italien ist das Streikrecht verfassungsrechtlich garantiert, die Aussperrung verboten, das Streikrecht im öffentlichen Dienst sowie der nichtorganisierte (»wilde«) Streik anerkannt. Ähnliches gilt heute für die Niederlande. Dort gibt es jedoch kein rechtliches Verbot der Aussperrung, da diese seit 40 Jahren nicht mehr praktiziert worden ist. »Wilde« Streiks dagegen sind nicht erlaubt. Einzig Großbritannien scheint mit seinem 1971 verabschiedeten Anti-Streik-Gesetz (Industrial Relations Act) in der Repressivität seiner rechtlichen Regelungen mit der Bundesrepublik vergleichbar zu sein. Aufgrund des kämpferischen Charakters der englischen Arbeiterbewegung hat der Indu-

² Michael Kittner, Parität im Arbeitskampf? in: Gewerkschaftliche Monatshefte 2/73, S. 96 ff.

striational Relations Act bis heute jedoch kaum tatsächliche Relevanz bekommen.³ Der Großteil der englischen Gewerkschaften boykottiert die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Im europäischen Vergleich ist damit das Verhältnis von Arbeiterbewegung zum Arbeitsrecht in der Bundesrepublik einzigartig. Nun hätte es nahe gelegen, diese unterschiedliche Situation der Bundesrepublik zu den anderen europäischen Ländern zu analysieren. Sowohl die verschiedenen Kapitalismen als auch die differierende Militanz gewerkschaftlicher Strategien und Aktionen hätten in dem Zusammenhang thematisiert werden müssen. Diese Diskussion freilich unterblieb aus naheliegenden Gründen. Denn gerade die Analyse gewerkschaftlicher Strategien im Ausland hätte die IGM in schwere Argumentationsnöte gebracht.

3. Die ökonomischen Referate standen thematisch und theoretisch quer zu den bis dahin vorgelegten Analysen. Sie beschäftigten sich nicht mit der Untersuchung der ökonomischen Gründe der Rechtsprechung, sondern diskutierten – zumal noch mit dem Instrumentarium der modernen bürgerlichen Nationalökonomie – Probleme der Inflation und Lohnpolitik. Auf ihre Wiedergabe und Kritik wird deshalb verzichtet.

Versucht man eine Einschätzung der Tagung der IG Metall im Rahmen eines potentiell neuen Strategie-Konzepts zu geben, so ist zunächst bemerkenswert, daß zwar vehement Kritik an der Rechtsprechung des BAG geübt und das gesetzliche Verbot der Aussperrung vielfach gefordert wurde; über die Frage, wie der Gedanke Wirklichkeit werden könnte, aber außer vagen Ansätzen nichts gesagt wurde. Wenn auch einige Referenten (Däubler, Hoffmann) ihre papers mit rudimentären Strategie-Vorschlägen enden ließen (Däubler: rechtliche Veränderungen müssen tarifvertraglich erreicht werden; Hoffmann: Rechtsfortschritt durch betriebliche Gegenmacht), zu Diskussionen darüber kam es auf dem Kongreß nicht. Süffisant konnte so auch der konservative Arbeitsrechtler Bernd Rühthers den IGM-Vorsitzenden Loderer fragen, wie sich die IGM denn nun ihre Rechtspolitik vorstelle; ob sie durch Richterkritik, Verfassungsbeschwerde oder gar durch einen (rechtswidrigen) politischen Streik das Verbot der Aussperrung durchsetzen wolle. Loderer, sichtlich beunruhigt, ließ kurze Zeit darauf die Diskussion für beendet erklären.

Die Gründe solcher Wortkargheit liegen auf der Hand: eine Strategiediskussion hätte sofort die Frage nach dem bisherigen Wohlverhalten der Gewerkschaften gegenüber dem BAG zum Thema gehabt; und ein »neues« rechtspolitisches Konzept hätte sich mit dem Problem beschäftigen müssen, wie man Rechtsfortschritte erreichen kann, wenn man zugleich das Legalsystem zum unüberschreitbaren Rahmen gewerkschaftlichen Handelns macht. Beides Probleme, die die Crux des gewerkschaftlichen Legalismus aufgezeigt, und damit die Politik der Gewerkschaften thematisiert hätten. Da genau dies nicht erfolgte, liegt der Verdacht nahe, daß die »erste wissenschaftliche Tagung« mit Politikern, Wissenschaftlern, Richtern und Gewerkschaftern nicht der Beginn einer gewerkschaftlichen Neuorientierung sein sollte, sondern man vielmehr der gewerkschaftlichen Basis kämpferisches Bemühen gegenüber den Herrschenden demonstrieren wollte.⁴ Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß diese Form der Beschwichtigung die

³ Vgl. Ulrich Mückenberger, Dockarbeiterstreik, Streikrecht und Gewerkschaften in England, in diesem Heft S. 385 ff.

⁴ Bestärkt wird der Verdacht durch eine Rede, die das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der IG Metall, Georg Benz, am 25. 10. 1973 auf einer Vertrauensleute-Konferenz in Travemünde gehalten hat. Benz meint, daß Rechtsfortschritte durch die Gewerkschaften erreicht werden,

vielleicht erhoffte »Ruhe« in den Gewerkschaften wiederherstellen wird. Einerseits dürfte die Radikalisierung der IGM-Spitze gegenüber dem BAG für die Arbeiter, denen derzeit steigende Lebenshaltungskosten und Arbeitshetze zentrale Probleme sind, nur von zweitrangigem Interesse sein, so daß sie durch wissenschaftliche Tagungen nicht von spontanen Streiks abzubringen sein werden. Andererseits wird die Position linker Gewerkschaftler, die schon immer die repressive Funktion der Rechtsprechung aufgezeigt haben, dadurch, daß der Vorstand sich ihre Kritik nun zu eigen macht, gestärkt – ein für die Veränderung innergewerkschaftlicher Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse wichtiges Faktum. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Kritik Loderers in seinem Eröffnungsreferat an dem richterlichen Verbot der spontanen Streiks.

Wenn auch vieles darauf hindeutet, daß dem Kongreß keine grundlegend neue Gewerkschaftsstrategie gegenüber dem Justizapparat folgen wird, so sollte doch gegenüber solchen linken Gewerkschaftstheoretikern, welche die Unwandelbarkeit der Gewerkschaften oder gar ihren sozialfaschistischen Charakter beschwören, folgendes festgehalten werden: mit der Zunahme von Klassenkämpfen, die ohne die Gewerkschaften geführt werden, sind diese gezwungen, zumindest verbal ihre weitgehend staatlichen Imperativen folgende Politik zu revidieren; selbst wenn die Revision nur verbal erfolgt, eröffnet sie denen, die sich um eine Neubestimmung gewerkschaftlicher Strategien bemühen, bessere Handlungsmöglichkeiten. Die Münchner Tagung erweist sich damit, trotz vieler Mängel, als ein Fortschritt auf dem dornigen Weg zur Veränderung der Gewerkschaften und ihres Verhältnisses zum bürgerlichen Staat.

Rainer Erd

Richterbund und Vulgär-Marxismus

I.

Entschließung des Gesamtvorstands des Landesverbands Hessen des Deutschen Richterbunds zum Wiesbadener Modell der Reformkommission des hessischen Justizministeriums für eine einstufige Juristenausbildung:

Der Gesamtvorstand des hessischen Richterbundes begrüßt angesichts der Unzulänglichkeiten der traditionellen Juristenausbildung, daß eine Reformkommission des hessischen Justizministeriums ein Modell (sog. Wiesbadener Modell) für eine einstufige, Theorie und Praxis verbindende Juristenausbildung erarbeitet hat.

Der Gesamtvorstand wendet sich jedoch mit Nachdruck dagegen, daß auch hier wieder – nur noch unverblümter als in den umstrittenen Rahmenrichtlinien des hessischen Kultusministeriums – ein an sich berechtigtes und dringendes Reform-

wenn »wir das Recht in seinen politischen und sozialen Bezügen aufdecken und bewußt machen. Erst vor wenigen Wochen haben wir dazu mit unserer wissenschaftlichen Tagung ›Streik und Aussperrung‹ einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die scheinbar neutrale Position des Rechts und der Rechtsprechung wurde dort entlarvt und der Klassencharakter einer Rechtsprechung deutlich., die mit einer konstruierten Sozialadäquanz von Streik und Aussperrung gleichzeitig ein gleichwertiges Machtverhältnis zwischen Kapital und Arbeit unterstellt.«